### Schriften zum Öffentlichen Recht

#### **Band 330**

## Der Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Grundvertrag

Von

**Hubertus von Morr** 



Duncker & Humblot · Berlin

#### **HUBERTUS VON MORR**

# Der Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Grundvertrag

### Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 330

## Der Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Grundvertrag

Von

Dr. Hubertus von Morr



#### Vorwort

Zu der vorliegenden Arbeit, die im Herbst 1976 der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn als Dissertation vorgelegen hat, bin ich durch Professor Dr. Karl Josef Partsch angeregt worden. Ihm danke ich herzlich für wertvolle Hinweise und Vertiefungen, für seine förderliche Kritik wie für die Möglichkeit, die Lösungsvorschläge in seinem Doktorandenkreis diskutieren zu lassen.

Herrn Professor Dr. J. Broermann schulde ich Dank für die Aufnahme der Arbeit in diese Reihe.

Bonn, im Sommer 1977

Hubertus von Morr

#### Inhaltsverzeichnis

Einleitung		
A. Die staatsangehörigkeitsrechtliche Lage in Deutschland	15	
I. Geschichtliche Entwicklung		
1. Bis zum Ende des II. Weltkriegs	15	
2. Die Lage nach dem II. Weltkrieg	20	
<ul> <li>a) Bundesrepublik Deutschland</li> <li>α) Der deutsche Staatsangehörige</li> <li>β) Der "sonstige Deutsche"</li> </ul>	21 22 25	
b) Besonderheiten	27	
α) Die Regelung im Saarland	27	
<ul><li>β) Die "Österreicher-Regelung"</li><li>c) In der Deutschen Demokratischen Republik</li></ul>	27 29	
α) Die Regelung bis 1967	29	
<ul><li>β) Die Regelung seit 1967</li></ul>	31 33	
<ul><li>α) Berlin (West)</li><li>β) Berlin (Ost)</li></ul>	33	
3. Ergebnis	34	
II. Der Grundvertrag	37	
1. Die Protokollerklärungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit	37	
2. Einzelne Artikel mit möglicher Auswirkung auf die Staats- angehörigkeit	37	
III. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts	38	
1. Die Identität mit dem Reich	39	
2. Inter-se-Beziehungen	39	
3. Die Aussagen zur Staatsangehörigkeit	39	
4. Die Problemlage nach dem Urteil	41	
a) Westliche Kritik	41	
b) Östliche Kritik	44	

В.		i, rechtliche Natur und Arten der rechtlichen Gestaltung der angehörigkeit	46
	I. De	er Begriff der Staatsangehörigkeit	46
	1.	Allgemein	46
		Funktionell	47
	3.	Terminologische Abgrenzung	48
	0.	a) Staatsbürgerschaft	48
		b) Staatsangehörigkeit	48
		c) Abgrenzung zur "Nationalität"	48
	II. Re	echtliche Natur der Staatsangehörigkeit	50
	III. A	rten der rechtlichen Gestaltung der StA	51
	1.	Im Einheitsstaat	51
	2.	In Staatenverbindungen	51
		a) Im Bundesstaat	51
		α) Einstufigkeit	51
		β) Zweistufigkeit	52 52
		b) Im Staatenbund	53
		c) Im Staatenstaat	54
		d) In atypischen Fällen (Commonwealth)	54
C.	Völke	rrechtliche Schranken bei der Regelung der Staatsangehörigkeit	56
	<b>I. A</b>	lgemeines Völkerrecht	56
	Da	as Nottebohm-Urteil	57
	II. M	ulti- und bilaterales Recht	58
D.	Regelı	ing der Staatsangehörigkeit bei Gebietsveränderungen	60
	I. W	esen der Staatensukzession und ihre Erscheinungsformen	60
	1.	Der Begriff der Staatensukzession	60
	2.	Die Folgen der Staatensukzession für die Staatsangehörigkeit	61

	Inhaltsverzeichnis	9
II. I	Der Modus des StAWechsels bei der Staatensukzession	61
1	"normale" Regelung	61
	a) Staatenpraxis b) Rechtslehre c) Bewertung	62 62 63
2	2. Bei ungeklärter Rechtslage (der deutsch-litauische Optantenstreit)	64
I	Das Problem der Staatensukzession hinsichtlich Deutschlands — Die völkerrechtlichen Möglichkeiten und ihre Konsequenzen für lie StA	65
1	. Dismembration	66
2	Sezession	69
3	8. Kontinuität (nur Teilsukzession)	70
	ngsversuche im Hinblick auf die deutsche Staatsangehörigkeit  Unter der Prämisse des Reichsuntergangs	71 71
	Nach dem östlichen Zwei-Staaten-Modell (Riege)	71
	2. Nach westlichen Untergangstheorien (Rumpf)	74
2		11
II. U	Inter der Prämisse der Kontinuität	75
1	. Nach der Identitätstheorie	76
	a) Kernstaatslehre (Unbeachtlichkeit) — Wittmann, Waehler, Schröder	76
	b) Schrumpfstaatslehre	78
	Scheuner — Die "offene Tür"	79
	Makarov	80
	Hoffmann Bauer	81 82
	2. Nach der Dachtheorie (Teilordnung)	83
4	Böckenförde	83
	Böhlhoff	84
	Blumenwitz	85
	Bernhardt	85
	Meessen	85
8	3. Nach dem Dualismus-Modell von Herbert Krüger	87 87

I. At	usgangspunkt: die besondere Lage Deutschlands	91
	ternationale Beispiele für staatsangehörigkeitsrechtliche Sonder- ziehungen	94
1.	Die Interessenvertretung und die Schutzmacht	94
2.	Partikulare Regelungen	95
	a) Die Nordische Konvention	95
	b) Die Westafrikanische Konvention	96 97
	Vorschlag 1 (vertragliche Lösung)	97
	d) Das Irische Modell (England-Irland)	98
	Vorschlag 2 (vertragliche bzw. einverständliche Lösung)	100
III. Vo	orschlag 3 (nichtvertraglich)	102
1.	Die Einführung von Landesangehörigkeiten in der Bundes- republik	102
	a) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit	
	<ul><li>b) Völkerrechtliche Bedeutung</li></ul>	
	α) Art. 33 I GG	
	β) Art. 36 I GG	
	d) Bedeutung für besondere Rechte in den Ländern e) Einzelfragen	
2.	Die Auswirkungen dieser Regelung auf das Verhältnis zur DDR	
	a) Vermittlung	
	b) Gleichstellung von DDR-Bürgern	
	c) Nicht-Gleichstellung	108
3.	Die gemeinsame deutsche StA	
	a) Völkerrechtliche Bedeutung	
4.	Berlin: die unmittelbare deutsche StA	110
5.	Das "Länder-Modell" im Lichte des Karlsruher Urteils	111
6.	Thesen	112
Literatur	verzeichnis	114

#### Abkürzungsverzeichnis

AJIL = American Journal of International Law

AöR = Archiv des öffentlichen Rechts BayVerwBl = Bayerische Verwaltungsblätter

Bericht = Bericht über die gemeinsame Sitzung des Rechts- und

Verfassungsausschusses des Königsteiner Kreises am

12. und 13. Januar 1968 in Frankfurt/M.

BGBl = Bundesgesetzblatt
BlnVerf = Berliner Verfassung
BVerfG = Bundesverfassungsgericht

BVerfGE = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BYIL = British Yearbook of International Law

C.I.J. = Cour Internationale de Justice

C.P.J.I. = Cour Permanente de Justice Internationale

DDRVerf = Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

Drs. = Drucksache

DÖV = Die Öffentliche Verwaltung DVBl = Deutsches Verwaltungsblatt

EA = Europa-Archiv

FamRZ = Familienrechts-Zeitschrift FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung

GAOR = General Assembly Official Records

GBl(GesetzBl) = Gesetzblatt

GG = Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

GS = Gesetzessammlung

GVBl = Gesetz- und Verordnungsblatt

ICLQ = International and Comparative Law Quarterly

IGH = Internationaler Gerichtshof

IRO = International Refugee Organization

JöR = Jahrbuch des öffentlichen Rechts

JZ = Juristenzeitung

Martens N.R.G. = Nouveau Recueil Général de Traités de G. Fr. de

Martens

NJ = Neue Justiz

NJW = Neue Juristische Wochenschrift

ReichsVerf 1871 = Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. 4. 1871

RdC = Recueil des Cours RGBl = Reichsgesetzblatt

R.I.A.A. = Report of International Arbitral Awards

RMinBl = Reichsministerialblatt ROW = Recht in Ost und West

RuStAG = Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913

RuStAÄndG = Reichs- und Staatsangehörigkeitsänderungsgesetz

Sammlung = Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze (Band

und Nr.)

SdN = Société des Nations StA = Staatsangehörigkeit StAng = Staatsangehöriger

StAngÄndG = Staatsangehörigkeitsänderungsgesetz

StBG = Staatsbürgerschaftsgesetz

StuR = Staat und Recht

Symposion = Ostverträge-Berlin Status-Münchener Abkommen. Be-

ziehungen zwischen der BRD und der DDR. Vorträge und Diskussionen eines Symposions von März 1971 in

Kiel

UNRRA = United Nations Relief and Rehabilitation Administration

UNTS = United Nations Treaty Series

VOBI = Verordnungsblatt

VVDStRL = Veröffentlichungen der Vereinigung Deutscher Staats-

rechtslehrer

WRV = Weimarer Reichsverfassung

ZaöRV = Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und

Völkerrecht

ZentralBl = Zentralblatt (DDR)
ZfP = Zeitschrift für Politik
ZRP = Zeitschrift für Rechtspolitik

#### Einleitung

Das Schicksal der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem 2. Weltkrieg ist von der Literatur nicht sehr ausgiebig erörtert worden. Dies gilt vor allem für die Zeit nach dem Abschluß des Grundvertrages mit der DDR<sup>1</sup>, durch den manche Rechtsposition überholt worden ist.

Neben den Abhandlungen, die sich mit den aus der Schaffung einer separaten DDR-Staatsbürgerschaft<sup>2</sup> erwachsenden Problemen beschäftigten<sup>3</sup>, sind hier vor allem die jüngeren Darstellungen von Zieger<sup>4</sup> und Bauer<sup>5</sup> zu nennen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Normenkontrollverfahren des Freistaates Bayern zur Verfassungsmäßigkeit des Grundvertrages vom 31.7.1973<sup>6</sup> ist im Hinblick auf die sich aus ihm für die deutsche Staatsangehörigkeit ergebenden Konsequenzen bislang recht wenig behandelt worden<sup>7</sup>.

In Deutschland — Bundesrepublik und DDR — stehen sich zwei Staatsangehörigkeiten gegenüber. Nach Ansicht offizieller Stellen der Bundesrepublik Deutschland gibt es aber auch heute noch, dreißig Jahre nach Kriegsende, eine gemeinsame deutsche Staatsangehörigkeit — unbeschadet der Existenz zweier Staaten in Deutschland, die nunmehr beide von der Völkergemeinschaft anerkannt sind. Daraus erwachsen eine ganze Reihe von Problemen, wie sie jüngst auch der Öffentlichkeit z. B. durch den Abschluß von Konsularverträgen zwischen der DDR und Drittstaaten bekannt wurden<sup>8</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BGBl 1973 II, S. 421.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gesetz vom 20. Februar 1967 über die Staatsbürgerschaft der DDR (GBl I, S. 3).

<sup>3</sup> Blumenwitz, Jahrbuch für Ostrecht 1967, S. 175; Waehler JZ 1968, S. 776; Wittmann, BayVerwBlätter 1967, S. 223; Schröder ROW 1967, S. 223; Bernhardt, Bericht.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Zieger, Das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR, ders., Die Staatsangehörigkeit im geteilten Deutschland, ders., Deutsche Staatsangehörigkeit heute.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Bauer, Die deutsche Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik.

<sup>6</sup> BVerfGE 36, 1 = NJW 1973, S. 1539 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> z.B. Rumpf, Die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Grundvertrag ZRP 1974, S. 201 mit einer Erwiderung von Bauer in ZRP 1975, S. 96; Thiessen, Deutsche Staatsangehörigkeit und "innerdeutsche" Grenze vor dem Hintergrund des veränderten Karlsruher Deutschlandmodells; v. Münch, Die deutsche Staatsangehörigkeit am Scheideweg?

<sup>8</sup> Note der Regierung der DDR an die Bundesregierung v. 21. 1. 1975; (Neues Deutschland v. 7. 2. 1975) Antwort-Note der Bundesregierung an die DDR

14 Einleitung

Darf die Bundesrepublik die Bewohner der DDR überhaupt wie ihre eigenen Einwohner behandeln? Darf sie Deutsche mit dem Wohnsitz in der DDR durch ihre Vertretungen im Ausland schützen? Kann sie Einbürgerungen, die von den Behörden der DDR vorgenommen werden, anerkennen? Gelten solche, in der DDR eingebürgerte Personen, auch für die Bundesrepublik als Deutsche? Dies sind nur einige Fragen, die auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit entstanden sind. Unausgesprochen steht das Problem der deutschen Staatsangehörigkeit auch bei den Folgeverträgen zum Grundvertrag wie bei dem Verhältnis beider deutscher Staaten zueinander überhaupt im Raum.

Es soll versucht werden, diese Frage im folgenden zu beantworten, wobei zur Verdeutlichung der Problematik zunächst ein Überblick über die Entwicklung gegeben wird, die zu der jetzigen Lage geführt hat. Da eine Beantwortung der Frage ohne Kenntnis des Wesens der Staatsangehörigkeit nicht möglich ist, wird im Anschluß Begriff, Funktion und Gestaltung der Staatsangehörigkeit als rechtliche Erscheinung erläutert. Unter diesen Aspekten werden sodann die Lösungsvorschläge, die zur Frage der deutschen Staatsangehörigkeit gemacht worden sind, erörtert. Ihnen werden abschließend eigene Vorschläge gegenübergestellt.

v. 20. 2. 1975 (Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung 1975 Nr. 24/S. 233 v. 25. 2. 1975) auch abgedruckt im Deutschland-Archiv 1975, S. 330 ff.; vgl. Blumenwitz, Die deutsche Staatsangehörigkeit und die Konsularverträge der DDR mit Dritten Staaten.

#### A. Die staatsangehörigkeitsrechtliche Lage in Deutschland

#### I. Geschichtliche Entwicklung

#### 1. Bis zum Ende des II. Weltkriegs

Die Grundlagen der modernen Staatsangehörigkeit (im folgenden: StA) wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts geschaffen. Im preußischen allgemeinen Landrecht war der Staatsuntertan noch unter den provinziellen, sozialen und ständischen Schichten verborgen, erst die Schaffung der Gewerbefreiheit, die Aufhebung des Gesindezwangs, die innerstaatliche Zoll- und Zugfreiheit brachte eine Mobilität mit sich, die unter anderem auch zu einheitlichen staatsbürgerlichen Grundlagen führte. Hinzu kamen die Mediatisierung zahlreicher Herrschaften nach dem Wiener Kongreß, die Bevölkerungsfluktuation der Unterschichten und die engere Verflechtung der internationalen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen, die den Vormarsch des Staates in der Staatsangehörigkeitsfrage beschleunigten¹.

Die erste eingehende Regelung sta.-rechtlicher Fragen in einem speziellen Gesetz in Deutschland erfolgte 1842 in Preußen mit dem "Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Untertan sowie über den Eintritt in den fremden Staatsdienst" vom 31.12.1842 (GS 1843, 15). Nach diesem Gesetz wurde in Preußen die Gemeindebürgerschaft durch die preußische Untertanenschaft vermittelt. Es war Beispiel für die gesetzliche Regelung der StA in zahlreichen nord- und mitteldeutschen Staaten<sup>2</sup>. Bemerkenswert ist der Titel des Gesetzes. Es kennt den Begriff "Staatsangehörigkeit" noch nicht. Zwar war er vorher vereinzelt schon aufgetaucht (Nassau 1814, Bayern 1825, Kurhessen 1831, Altenburg 1831), jedoch stets neben dem des "Untertanen" als ein Begriffspaar. Es lautete: "Untertanen und andere Angehörige."

Erst bei den Wahlen zur Frankfurter Nationalversammlung wurde "Staatsangehörigkeit" als ein auf das Recht aller Einzelstaaten übereinstimmend bezogener Rechtsbegriff verwendet. Der Bundesbeschluß vom 7.4.1848 ordnete an, daß jeder volljährige, selbständige Staats-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Geschichte des Staatsangehörigkeitsrechts ist jüngst sehr ausführlich in der Habilitationsschrift von Grawert dargestellt worden (Rolf Grawert: Staat und Staatsangehörigkeit).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Makarov, Kommentar, Einl. S. 19.